GEMEINDEKANZLEI FISCHBACH-GÖSLIKON

☎ 056 619 17 70
🗎 056 619 17 71
✉ gemeindekanzlei@fischbach-goeslikon.ch

BG-Nr._____
(wird von Gemeinde eingesetzt)

Baugesuch im vereinfachten Verfahren:

Bauherr (Name, Vorname, Adresse): _____

E-Mail/Telefonnummer: _____

Baustelle (Strasse): _____ Parzelle Nr. _____

Beschreibung der Baute:

Baumaterialien: _____

Masse: Höhe: _____ (gemessen ab niedriger gelegenem Terrain)

Länge _____

Grenzabstände: zur Strasse: _____

zur Nachbarparzelle innerhalb Bauzone: _____

zur Nachbarparzelle ausserhalb Bauzone: _____

Nachbarschaftliche Zustimmung:
Die unterzeichneten Eigentümer und Mieter der Nachbarsparzellen haben zu dem oben erwähnten Baugesuch keine Einwände und verzichten im Sinne von § 61 Baugesetz auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Datum:	Name & Vorname	Parzelle Nr.	Unterschrift:

Unterschrift Bauherrschaft:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Baubewilligung:

Für die vorgenannte Einfriedung wird die Baubewilligung ☐ unter Auflage / ☐ ohne Auflage erteilt.

Gebühren:

Bearbeitungsgebühr: CHF 200.00

Mehraufwand: CHF _____

Total CHF _____

Bewilligt am: _____

IM AUFTRAG DES GEMEINDERATES

Der Ressortleiter: Der Gemeindeschreiber:

Rechtsmittelbelehrung:

1. Falls sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Bemerkungen des Gesuchstellers:

_____

_____

_____

_____

_____

Verfahren und Ablauf

1. Baugesuchsformular «im vereinfachten Verfahren» vollständig ausfüllen und unterzeichnen.
2. Auf Situationsplan im Massstab 1:500 Bauobjekt in roter Farbe einzeichnen und vermassen.
3. Allfällige Baubeschriebe von Lieferanten / Gärtner / Baumeister inkl. Detailpläne (Draufsicht, Schnitt, Ansicht) dazulegen.
4. Bauprojekt bei den Nachbarn vorstellen und Formular unterzeichnen lassen.
5. Baugesuch mit allen Beilagen bei der Gemeindekanzlei einreichen.

Verteiler:

☐ Bauherrschaft, inkl. Beilagen A-Post Plus
☐ Externe Bauverwaltung, per E-Mail z.K. inkl. Pläne
☐ Bezirksgeometer, Zugerstrasse 14, 5620 Bremgarten, mit Situationsplan, per E-Mail
☐ Abteilung Steuern, zur Kenntnisnahme mit Situationsplan
☐ Finanzverwaltung, Gebühreninkasso

Rechtsgrundlagen:

Baubewilligungspflicht:

Aus der Bauverordnung (Stand 27.02.2023) SAR 713.121:

§ 49 Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen (§ 59 BauG)

[2] Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen:

a) Einfriedungen bis zu 1.20 m Höhe und Stützmauern bis zu 60 cm Höhe.

[4] Die oben aufgeführten Bauvorhaben sind baubewilligungspflichtig, wenn Nutzungsvorschriften für Schutzzonen dies bestimmen oder öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Abstandsvorschriften, nicht eingehalten werden.

[5] Eine Nutzung, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist baubewilligungspflichtig, auch wenn die Nutzung selbst nur kurz dauert.

Bauten du Anlagen welche die obgenannten Masse überschreiten, bedürfen eine Baubewilligung.

Strassenabstände nach § 111 BauG SAR 713.100 (Stand 01.01.2022):

[1] Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen: *

a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m; die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen,
b) …
c) für Einfriedungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,
d) für Einfriedungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.

[1bis] Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch. *

[2] Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden. *

[3] Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt von Landstreifen zwischen Einfriedungen und Strassengrenzen zu übernehmen. *

[4] Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen. *

Aufwertung des Siedlungs- und Strassenraums (§ 15 BauG) nach § 9 BauV

[1] Der Gemeinderat legt für Kantonsstrassen, für die der Richtplan eine Strassenraumaufwertung vorschreibt, in Zusammenarbeit mit dem Departement Ziele und Massnahmen fest, um die Strassenräume und öffentlichen Freiräume aufzuwerten und die Wohnqualität zu verbessern. Er bestimmt namentlich Anordnung, Gestaltung und Baustandard von Bauten, Anlagen und Freiräumen und macht Vorgaben für einen guten Immissionsschutz.

[2] Er kann ebenso Ziele und Massnahmen entlang der übrigen Kantonsstrassen vorsehen.

[3] Er kann für die Umsetzung Sondernutzungspläne erlassen.

Klein- und Anbauten nach § 19 BauV SAR 713.121 (27.02.2023)

[1] Für Klein- und Anbauten gelten folgende Höchstmasse:

a) Gebäudefläche: 40 m²,
b) traufseitige Fassadenhöhe: 3 m; ist das massgebende Terrain geneigt, vergrössert sich die zulässige Höhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses. Bei Pultdächern gilt die Höhenbegrenzung für alle Fassadenseiten,
c) Dachneigung: maximal 45°.

[2] Für Klein- und Anbauten, einschliesslich Kleinstbauten (§ 49 Abs. 2 lit. d), gilt ein Grenzabstand von 2 m, der mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft reduziert oder aufgehoben werden kann. *

[3] Kabelverteilkästen und ähnliche Bauten im öffentlichen Interesse dürfen unter angemessener Rücksichtnahme auf die Interessen der Betroffenen an die Parzellengrenze gestellt werden. *